

MARINAORDNUNG

Die Mitarbeiter der KUHLE-TOURS GmbH, Unternehmensbereich Rundtörn Marinas, begrüßen Sie im Sportboothafen der Marina Müritz und bitten Sie um Einhaltung.



rundtoern-marinas.de

kuhnle-group.de

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

1. Diese Marinaordnung gilt für die Wasser- und Landflächen der Marina Müritz im Hafendorf Müritz in 17248 Rechlin.
2. Betreiber und Vermieter der Marina ist die KUHLE-TOURS GmbH, Unternehmensbereich Rundtörn-Marinas.
3. Als Freizeitanlage dient die Marina der Aufnahmen von Sportbooten (Segel- und Motorbooten) sowie der Erholung der Dauer- und Gastlieger.
4. Die Land- und Wasserflächen der Marina sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
5. Die Marinaordnung wird durch Abschluss des Liegeplatzvertrages bzw. der Zuweisung eines Gastliegeplatzes sowie bei Betreten oder Befahren der Marina als verbindlich anerkannt. Für die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften der Marinaordnung sind der Mieter, der Eigner, der Schiffsführer sowie jeder Benutzer und Besucher verantwortlich.

§ 2 Haus- und Weisungsrecht des Vermieters und seiner Beauftragten

1. Das Hausrecht auf dem gesamten Marinagelände steht dem Vermieter zu. Dieses wird ausgeübt durch den **Marinaleiter Daniel Wahl** bzw. seine **Beauftragten**.
2. Der Vermieter und seine Beauftragten sind berechtigt, die der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehrs sowie der Einhaltung der Vorschriften der Marinaordnung oder gesetzlicher Vorschriften dienlichen Anweisungen zu treffen. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Marinabetriebs sind sie berechtigt, die in der Marina liegenden oder abgestellten Boote zu betreten und zu verholen oder zu verlegen.

§ 3 Miete und Entgelte

1. Für die Benutzung der Marina, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Miete und Entgelte nach dem abgeschlossenen Liege- oder Stellplatzvertrag bzw. der Preisliste des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Es befindet sich ein Aushang der Preisliste in dem Schaukasten vor dem Marinabüro. Des Weiteren sind die Preise im Internet unter <http://www.rundtoern-marinas.de/marina-preise/liegeplatzsommer.html> zu finden.
2. Der Vermieter und Betreiber hat Vollmacht zum Inkasso der von Gastliegern oder sonstigen Gästen zu zahlenden Mieten, Entgelte oder Dienstleistungen. Dies gilt auch für Ansprüche der Kuhnle Werft GmbH.
3. Die von Gastliegern oder sonstigen Benutzern zu zahlenden Mieten oder Entgelte sind Bringschulden, die beim Marinapersonal im Voraus in bar, via EC-Karten- oder Kreditkartenzahlung zu entrichten sind.

§ 4 Versicherungen

Dauer- und Gastlieger sind verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Das Bestehen der Versicherung ist auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittungen zu belegen.

§ 5 Allgemeine Verkehrsregeln

1. Dauerlieger, Gastlieger, Benutzer und Besucher haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für den Bootsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Binnenschiffahrtsstraßenverordnung. Ferner gilt für den Claassee als kommunales Gewässer noch die Allgemeinverfügung zur Genehmigung für das Befahren des Claassees (einschließlich Kanal – ab Müritz) mit Motorfahrzeugen. Insbesondere ist zu beachten, dass das Fahren mit Motorbooten auf dem Claasse nur in Schrittgeschwindigkeit und nur zur Ein- bzw. Ausfahrt aus der Marina gestattet ist.

§ 6 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Bootsverkehr

1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe betrieben werden. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Hafen und seinen Zufahrten beträgt 6 km/h. Die Strömungsverhältnisse sind zu beachten.
2. Die Hafeneinfahrt (der Kanal – ab Müritz) ist freizuhalten. Das Kreuzen vor der Einfahrt ist zu vermeiden.
3. Auslaufende und ablegende Boote haben Vorfahrt vor einlaufenden bzw. anlegenden.
4. Das An- und Ablegen unter Segeln hat zu unterbleiben, wenn die Möglichkeit besteht, die Maschine zu nutzen.
5. Segelnde Kleinstboote müssen ein- und auslaufenden Booten rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen.
6. Die Vertäuung von Booten hat nach den Regeln der guten Seemannschaft und ausschließlich mit geeignetem und einwandfreiem Tauwerk zu erfolgen.
7. Teile von Booten oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Stegen und Wegen noch den Verkehr auf den Wasserflächen einengen.

§ 7 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu Lande

1. Betriebsfahrzeuge des Vermieters und Fahrzeuge im Slip-/Kranverkehr haben Vorfahrt vor dem übrigen Verkehr.
2. Geparkt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkflächen. Fahrzeuge, die falsch geparkt werden, können durch den Vermieter ohne Vorankündigung auf Kosten des Halters umgesetzt werden.
3. Im gesamten Bereich des Kranplatzes gilt auch bei entfernten Begrenzungsstreben ein generelles Parkverbot.
4. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten von Werfthallen, -gebäuden und Baustellen im gesamten Hafendorf Müritz verboten. Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 8 Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Stellplätzen an Land

1. Vorübergehende Gastliegeplätze werden durch das Marinapersonal zugewiesen. Die Zuweisung kann durch einen Mitarbeiter des Marinapersonals jederzeit geändert werden.
2. Den Dauerliegern steht grundsätzlich der im Mietvertrag über einen Sommerliegeplatz ausgewiesene Liegeplatz zu. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Dauerliegern einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte. Die Gründe sind gegenüber dem Dauerlieger nachzuweisen.
3. **Gäste, die den Hafen anlaufen, haben sich unverzüglich nach dem Festmachen an einem als frei gekennzeichneten Liegeplatz beim zuständigen Marinapersonal (im Marinabüro oder falls dies geschlossen ist im Bistro „Captains Inn“) zu melden und sich einen endgültigen Liegeplatz zuweisen zu lassen.** Das Marinapersonal kann dem Gastlieger jederzeit einen anderen Liegeplatz zuweisen.
4. Der Dauer- und Gastlieger übernimmt den Liegeplatz in dem Zustand, in dem er sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für den Zustand der Steganlage.
5. Ein Gastliegeplatz ist zu räumen, wenn der Dauerlieger, dem dieser Liegeplatz als Festliegeplatz zugewiesen ist, den Platz selbst einnehmen will.
6. Dauerlieger haben eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen dem Vermieter anzuzeigen. Während der Abwesenheit ist der Vermieter berechtigt, den Liegeplatz als Gastliegeplatz zu vermieten. Der Dauerlieger kann seinen Liegeplatz erst 24 Stunden nach dem Zeitpunkt nutzen, in dem er eine Rückkehr dem Vermieter angezeigt hat. Kann der Dauerlieger den Liegeplatz nicht nutzen, weil er seine Rückkehr zu spät angezeigt hat, so wird ihm der Vermieter einen anderen freien Gastliegeplatz ohne gesonderte Vergütung zuweisen. Kann der Vermieter keinen freien Liegeplatz zuweisen, so hat der Dauerlieger erst nach Ablauf von 24 Stunden Anspruch auf seinen Liegeplatz.
7. Dauer- und Gastlieger haben zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Liegeplatz. Dies gilt auch für deren Besucher. Besucher sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Der Vermieter kann Besucher zurückweisen, wenn diese sich nicht ausweisen können oder wenn nicht festgestellt werden kann, dass diese Personen sich mit Zustimmung der Dauer- oder Gastlieger auf dem Marinagelände aufhalten. Nach Einbruch der Dunkelheit dürfen sich Besucher nur in Begleitung des Dauer- oder Gastliegers auf der Steganlage aufhalten.
8. Stellplätze an Land werden durch den Vermieter zugewiesen. Die Mieter haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.

§ 9 Nutzung und Bedienung der Hafeneinrichtungen

1. Hafeneinrichtungen dürfen nur sachgemäß und für die zugelassenen Zwecke genutzt werden.
2. Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Dauer- und Gastliegern sowie ihren Besuchern zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen.
3. Die Krananlage für das Kranen von Booten kann nur nach vorheriger Absprache mit dem Marinapersonal benutzt werden. Der Bootskran darf nur von den dafür bestimmten Mitarbeitern des Vermieters bedient werden. Das Kranen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Bootseigners. Dieser hat durch Anbringung entsprechender Marken an seinem Boot kenntlich zu machen, wo die Krangurte sitzen sollen. Fehlt es an solchen Marken, so hat der jeweilige Schiffsführer den Sitz der Gurte zu bestimmen. Schätzt der Kranverantwortliche ein Boot als nicht kranbar ein, so hat er das Recht, die Kranung zu verweigern.
4. Der Beginn der Wintereinlagerung wird vom Vermieter festgelegt. Der Vermieter versucht, Terminwünsche des Mieters zu berücksichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Termin unbedingt einzuhalten. Der Mieter hat sich an dem ihm mitgeteilten Tag der Wintereinlagerung mit seinem Boot zur Verfügung zu halten. Für das Aufslicken bzw. Kranen und für den Weitertransport auf dem Betriebsgelände des Vermieters hat der Mieter den Weisungen des Vermieters bzw. seines Personals unbedingt Folge zu leisten. Die Ein- und Auslagerung erfolgt nach dem System „First in – last out“. Die Wintersaison geht vom 1. November bis 14. April. Ist das Boot auf

Wunsch des Mieters wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dadurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes eines anderen Bootes. Der Vermieter ist berechtigt, das Boot des Mieters umzusetzen, wenn dies zur Durchführung der Kranfolge oder sonst erforderlich werden sollte. Der Tag der Auslagerung wird dem Mieter ebenfalls verbindlich vom Vermieter mitgeteilt. An diesem Tag hat sich der Mieter ganztägig zur Verfügung zu halten, um sein Boot auf dem Wasser in Empfang zu nehmen.

- Die Bedienungsanweisungen für die Betriebseinrichtungen sind unbedingt zu beachten.

§ 10 Anzeigepflicht bei Gefahr

Bei Feuer im Marinagelände oder auf den Booten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, **hat jeder Hafenenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, Polizei und/oder Rettungskräften unverzüglich das Marinapersonal direkt (werktags zwischen 8 und 17 Uhr) oder über Telefon 0171-33 35 558 (außerhalb der vorgenannten Zeiten) zu unterrichten.**

§ 11 Besondere Pflichten

- Dauerlieger haben ihren vorübergehend nicht genutzten Liegeplatz als „frei“ für Gastlieger zu kennzeichnen.** Dem Vermieter ist eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen gemäß § 8 Nr. 6 der Marinaordnung anzuzeigen.
- Zum Nachweis ihres Liegerechts haben Dauerlieger die jeweils für die Saison von dem Vermieter ausgegebenen Plaketten gut sichtbar am Mast oder einer vergleichbaren geeigneten Stelle anzubringen.
- Zum Nachweis ihres Liegerechts haben Gastlieger ihren Anhänger gut sichtbar an einer geeigneten Stelle anzubringen. Der Aufdruck mit dem gebuchten Zeitraum muss für Prüfungen lesbar sein.
- Boote sind so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden.
- Boote sind gegen Zugriffe Dritter sowie gegen Witterungseinflüsse zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
- Trinkwasser ist kostbar und teuer. Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist generell nicht gestattet. Trinkwasser darf nur an den dafür vorgesehenen Entnahmestellen entnommen werden.
- Für Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen. Der Umwelt zuliebe ist auf Mülltrennung zu achten.
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an Booten sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge nur unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zulässig. **Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, geplante Reparaturen an seinem Schiff durch Fremdfirmen (gilt nicht für Arbeiten der Kuhnle Werft GmbH) auf dem Marinagelände mindestens eine Woche vor Beginn im Marinabüro oder im Marinashop (Büro der Kuhnle Werft GmbH) anzumelden und genehmigen zu lassen.** Das Marinapersonal wird ihm dann mindestens einen Tag vorher einen entsprechend geeigneten Platz zuweisen. Eine Zuwiderhandlung kann mit einem sofortigen Geländeverweis durch den Marinabetreiber geahndet werden. Entstehender Sondermüll wie Farbreste, Öl und mit Öl verunreinigtes Bilgenwasser ist entweder von der Fremdfirma mit abzutransportieren oder kann beim Marinabetreiber gegen entsprechendes Entgelt fachgerecht entsorgt werden. Der für die Arbeiten zugewiesene Platz ist gesäubert zu hinterlassen.
- Hunde sind nach Möglichkeit an der Leine zu führen. Verunreinigungen von Hunden sind sofort vom Hundeführer zu entfernen.
- Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Handwagen sind nach Gebrauch sofort an die bezeichneten Abstellplätze zurückzubringen. Sie dienen nicht als dauerhaftes Lager.
- Dem Vermieter sind Adressänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes sowie Bootswechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Besondere Verbote Insbesondere

- im Marinabereich – besonders auf der Steganlage – ist das Angeln verboten!
- im Kanal – ab Müritz ist das Angeln, insbesondere das Schleppangeln verboten!
- ist das Tauchen zu Übungszwecken, Surfen, Wasserskilaufen, Radfahren und Rollerskating auf der schwimmenden Anlage untersagt. Das Tauchen aus technischen Gründen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters und unter Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsvorschriften sowie unter Benennung einer verantwortlichen Person zulässig.
- ist es untersagt, in der Marina Boote mit nicht zugelassenen Unterwasseranstrichen einzubringen.
- ist das Festmachen von Wasserfahrzeugen jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Bereich der Krananlage, der Fäkalienabsauganlage und der Tankstelle ohne vorherige Zustimmung des Vermieters untersagt.
- ist die „Entsorgung“ von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Schadstoffe, insbesondere von Kraftstoffen oder Öl in das Hafengewässer untersagt.
- ist das Benutzen der Bordtoilette ohne Fäkalientank oder der Einsatz von selbstlenzenden Bilgenpumpen im Bereich der Marina untersagt.
- ist ein Abstellen von Beibooten, Ausrüstung oder sonstigen Gegenstän-

den auf den Stegen untersagt, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote notwendig ist.

- ist die Vergeudung von Trinkwasser durch übermäßigen Missbrauch für Bootswäschen nicht gestattet.
- ist die Erzeugung von ruhestörendem Lärm insbesondere zur Nachtzeit (22 bis 7 Uhr) untersagt.
- ist die Ausrüstung von Liegeplätzen mit festen Fußtritten, Namensschildern, Handläufen, Fendern, Fenderbrettern etc. ohne vorherige Zustimmung des Vermieters untersagt. Genehmigte Vorrichtungen sind am Ende des Mietvertrages zu entfernen.
- ist das Rauchen oder der Gebrauch von offenem Feuer oder Handys im Bereich der Tankstelle untersagt.
- ist das Befahren des Marinageländes mit Lkw oder anderen Nutzfahrzeugen ohne die dafür notwendige, im Voraus einzuholende Genehmigung des Vermieters untersagt.
- ist jeder Eingriff in Betriebseinrichtungen des Vermieters untersagt – auch wenn damit nur eine Reparatur bezweckt ist. Derartige Eingriffe sind nur dem Marinapersonal des Vermieters vorbehalten.
- ist das Entfernen von Gegenständen des Vermieters – insbesondere auch von Handwagen, Karren, Transportböcken – vom Marinagelände untersagt.

§ 13 Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten

- Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag über einen Sommerliegeplatz oder einen Gastliegeplatz sowie bei einem Vertrag über einen Stellplatz an Land ausschließlich die Gebrauchsunberührung. Obhuts- oder Bewachungspflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen werden vom Vermieter in keinem Fall übernommen. Dies gilt insbesondere für die in der Marina im Wasser liegenden oder an Land abgestellten Boote und ihre Besatzungen, die auf dem Marinagelände abgestellten Kraftfahrzeuge und/oder abgestellte sonstige Gegenstände.
- Insbesondere trifft den Vermieter auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- oder Schwellenschäden. Auf die mit Sturmfluten, Schwell- und Sogbildung und/oder Windhosen verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen.

§ 14 Haftung des Vermieters, der Vertreter und Mitarbeiter

- Das Betreten und Befahren des Marinageländes, seiner Steganlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigenen Gefahr des Benutzers.
- Der Vermieter ist verpflichtet, die Steganlage in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten.
- Eine Haftung des Vermieters aus Gründen höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
- Der Vermieter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder sonstige Vertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter oder sonstige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des Mietobjektes verursacht werden.
- Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vermieter übernommenen Garantie oder eines vom Vermieter arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 15 Haftung der Benutzer

- Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land, sonstige Benutzer der Marinaeinrichtungen sowie Besucher haften für alle Schäden, die sie innerhalb der Marina schuldhaft verursachen. Darüber hinaus besteht die Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz für Kraftfahrzeuge.
- Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land, sonstige Benutzer der Marinaeinrichtungen haften insbesondere auch für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Liegeplatzvertrages, des Stellplatz- oder sonstigen Vertrages entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten entstehen. Der Verursacher ist diesen zum Schadenersatz verpflichtet.
- Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land, sonstige Benutzer der Marinaeinrichtungen haften auch für die Personen, die sie bei der Bedienung der Boote, des Transportes, der Reparatur und Pflege oder der Nutzung der Marinaeinrichtungen eingesetzt haben. Diese Personen sind als Erfüllungsgehilfen zu behandeln.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Marinaordnung tritt am 15.03.2017 in Kraft und ersetzt ihre Vorgängerin.